

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Band: 78 (1971)

Heft: 4

Artikel: Der Textilveredlungsverkehr mit den EWG-Ländern

Autor: Marti, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-678773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Denkbare Formen des Zusammenwirkens

Form	Rechtsgrundlage	Existierendes Modell	Integration	Beurteilung
1. Klassisches Handels- und Zollabkommen	GATT I, Meistbegünstigung EWG-Vertrag 111, 113, 114	Zollverträge der Vor-kennedyzeit	Selektive Zollsenkungen bei-der Seiten mit Meistbegün-stigung + Spezialvereinba-rungen über andere Wirt-schaftsprobleme (Verkehr, Transit u. a.)	Frage, die sich nach einem Scheitern der übrigen Lö-sungen stellt; ferner, nach Abschluss der innereuro-päischen Verhandlungen, gegenüber der dritten Welt
2. Präferenzielles Han-delsabkommen mit zunächst nur prozen-tualer Zollsenkung	GATT XXIV 10 ohne Meist-begünstigung EWG-Vertrag 111, 113, 114	—	Nur Zollannäherungen im gewogenen Durchschnitt	Minimale Lösung
3. Freihandelszone	GATT XXIV 4, 5b, 6 EWG 238	EFTA	Nur gegenseitige Zollbeseiti-gung, mit Ursprungszeugnis-sen, mit autonomer Handels- und Zollpolitik	Von der EWG bisher ver-worfen
4. Zollunion	GATT XXIV 4, 5a, 6 EWG 237 oder 238	weniger als die EWG	Nur zoll- und evtl. handels-politische Koordinierung, ge-genseitige Zollbeseitigung, ohne Ursprungszeugnisse	Zu wenig für wirtschaftli-ches Zusammenwachsen
5. Wirtschaftsunion inkl. 4	GATT XXIV 4, 5a, 6 + weitgehende Vertragsrechte EWG-Vertrag 237	Weg der EWG	Sehr viel mehr als 4.	Dynamisches Modell mit wirtschaftspolitischen und gewissen politischen Op-tionen
6. Politische Union inkl. 5	GATT XXIV 4, 5a, 6 + Vertragsrechte EWG-Vertrag 237	Ziel der EWG	Mehr und andere als 5.	Politische Organisation
7. «Nahverhältnis» mit Elementen von 3, 4, 5	$\frac{2}{3}$ -Mehrheit des GATT	—	Begriffsprägung des Schwei-zers Languetin für die ge-suchte Vertragsordnung Schweiz—EWG	Form, Inhalt, Realisierbar-keit offen

Ernst Nef

Der Textilveredlungsverkehr mit den EWG-Ländern

Zu den pragmatischen Lösungen, mit denen schweizerischerseits schon vorgängig von umfassenden exploratorischen Gesprächen über die künftige Gestaltung der schweizerischen Beziehungen zur EWG versucht worden ist, wenigstens auf Teilgebieten des schweizerischen Aussenhandels zur Verständigung mit der EWG zu gelangen, gehört der Abschluss einer Vereinbarung über den Textilveredlungsverkehr. Die im Frühsommer 1968 in Brüssel aufgenommenen Verhandlungen führten am 1. August 1969 zur Unterzeichnung einer entsprechenden Abmachung, in dem Bestreben, wie es in der Präambel der Vereinbarung heisst

– den seit vielen Jahren bestehenden Textil-Veredlungs-verkehr zwischen der Schweiz und den angrenzenden Staaten Deutschland, Frankreich und Italien aufrecht-zuerhalten;

– diesen den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, namentlich unter Berücksichtigung der Verwirklichung der Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-päischen Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Deutsch-land, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande) am 1. Juli 1968;

– die Leistungskapazität der Textil-Ausrüstungsindustrien beider Parteien im Rahmen der wirtschaftlichen Mög-lichkeiten und der Regeln des internationalen Handels bestmöglichst zu nutzen.

Die Verhandlungssituation erwies sich insofern nicht un-günstig für die Schweiz, als keines der frühern Partner-länder, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien, die bilateralen Abmachungen mit der Schweiz ge-kündigt hatte – was zweifellos mit dem Interesse dieser

Länder an der Beibehaltung des status quo zusammenhing. Von Vorteil war auch, dass die Initiative für die Aufnahme der Verhandlungen von Brüssel ausging.

Die vor dem 1. September 1969, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung mit der EWG, geltenden bilateralen Abmachungen der Schweiz über den Textilveredlungsverkehr mit einzelnen EWG-Ländern:

1. Die Regelung des Textilveredlungsverkehrs mit der Bundesrepublik Deutschland beruhte auf dem Ersten Zusatzabkommen vom 25. April 1952 zum Zollvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1951 und einem nicht veröffentlichten Briefwechsel hiezu vom 25. April 1952.

A. Deutsches Zugeständnis

Bei der Wiedereinfuhr nach Deutschland nach Veredlung in der Schweiz wird Zollfreiheit gewährt für:

- a) Garne inländischer Erzeugung der Kapitel 50 und 52 des damaligen deutschen Zolltarifs bis zu einem Höchstbetrag von DM 217 795.—;
- b) Gewebe inländischer Erzeugung der Kapitel 50, 52, 53 und 55 des damaligen deutschen Zolltarifs bis zu einem Höchstbetrag von DM 4 089 744.—;
- c) Tülle inländischer Erzeugung der Tarifnummer 5808 und 5809 sowie Gewirke inländischer Erzeugung der Tarifnummer 6001, D1 und aus E (aus Kunstseide oder Baumwolle) bis zu einem Höchstbetrag von DM 199 065.—

B. Zugeständnis der Schweiz

Die Schweiz gewährleistet in dem erwähnten, nicht veröffentlichten Briefwechsel die weitere Zulassung des passiven zollfreien Veredlungsverkehrs nach der bisherigen Praxis, und zwar im besondern:

- a) Weiterführung des Leistungssystems im schweizerisch-passiven zollfreien Druckveredlungsverkehr, nach welchem die Verwendung von 50 % der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlanddruckumsätze in Metern an das Ausland im passiven zollfreien Veredlungsverkehr zulässig ist (der Prozentsatz wurde jeweils autonom erhöht, um eine möglichst ausgeglichene Leistungsbilanz zu erreichen);
 - b) die unbeschränkte Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredlungsverkehrs für Seiden-, Zellwolle- und Kunstseidengewebe;
 - c) die Zulassung des schweizerisch-passiven zollfreien Univeredlungsverkehrs für andere Gewebe sowie für Garne, Bänder und Gewirke, soweit ein technisches Bedürfnis hierfür nachgewiesen werden kann.
2. Die schweizerisch-französische Abmachung über den Textilveredlungsverkehr war in einem offiziellen Briefwechsel vom 1. Mai 1946 niedergelegt und sah insbesondere folgendes vor:
Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit dürfen sämtliche Gewebe ohne Rücksicht auf Rohstoff oder Webart mit Ursprung in einem der beiden Länder vorübergehend zum *Bedrucken* (einschliesslich der übrigen mit dem Bedrucken verbundenen Veredlungsvorgänge) in das

Partnerland ausgeführt und unter den für ihre Nämlichkeitsfeststellung erforderlichen Garantien zollfrei in das Ursprungsland wiederverbracht werden.

3. Artikel 6 des Handelsvertrages zwischen Italien und der Schweiz vom 27. Januar 1923 sah vor: «Seide und Waren aller Art aus reiner oder gemischter Seide, die aus einem Lande in das andere eingeführt werden, um dort gebleicht, gefärbt, bedruckt, appretiert oder einer andern ähnlichen Veredlungsarbeit unterworfen zu werden, und die hierauf in das Versandland zurückkehren, bleiben von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit.» Durch ein Zusatzprotokoll vom 20. Juni 1936 wurde der Geltungsbereich dieses Artikels 6 insofern eingeschränkt, als das Färben von Seidengeweben ausgeschlossen worden ist.

Das genannte Zusatzprotokoll enthielt folgende Bestimmung:

«Les dispositions de l'art. 6 du Traité de commerce conclu le 27 janvier 1923 entre la Suisse et l'Italie, en tant qu'elles visent le trafic de perfectionnement pour les tissus en soie naturelle ou artificielle, pure ou mélangée, à teindre (même en combinaison avec d'autres opérations de perfectionnement, sauf l'impression), sont abrogées.»

Durch einen Briefwechsel vom 20. Juni 1936 wurde ferner eine mengenmässige Beschränkung des Druckveredlungsverkehrs für Seiden- und Kunstseidengewebe auf beidseitig 150 q vorbehalten. Sowohl die italienischen als auch die schweizerischen Behörden gingen bei der Anwendung der vertraglichen Abmachungen davon aus, dass neben dem Bleichen, Färben, Drucken etc. unter dem Begriff «ähnliche Veredlungsarbeiten» auch das *Zwirnen* zu verstehen ist.

Die Ausgangslage für die Verhandlungen mit der EWG waren vor allem auch dadurch gekennzeichnet, dass in den letzten Jahren mit der Bundesrepublik Deutschland ein einigermassen ausgeglichener Verkehr bestand, wogegen sich der Verkehr mit Frankreich eindeutig aktiv und derjenige mit Italien eindeutig passiv für die Schweiz entwickelt hatte.

Inhalt der am 1. Sept. 1969 in Kraft getretenen Vereinbarung über den Textilveredlungsverkehr mit der EWG¹

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Schweiz eröffnen sich gegenseitig auf der Grundlage der bisher zwischen den betreffenden Partnerländern getätigten Veredlungsverkehre berechneten Jahreskontingente von 1 870 000 *Rechnungseinheiten*² Wertzuwachs (= ca 8 Mio Franken für die in dem Anhang I und II der Vereinbarung aufgeführten Waren und Veredlungsarbeiten).

A. Verpflichtungen der EWG

Das Globalkontingent von 1,87 Mio RE, das eine Reserve von etwa 9 % einschliesst, wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 1 650 000 RE für Veredlungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

¹ Publiziert in der Amtlichen Gesetzessammlung 1969, 687 und in der Nr. 194 des «Schweizerischen Handelsamtsblattes» vom 21. August 1969

² 1 Rechnungseinheit (RE) = 1 US \$

b) 143 000 RE für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredlungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 77 000 RE für Veredlungsarbeiten an Waren der Nr. 5804, 5805, 5807, 5808, 5809 und 6001 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Durch die Verordnung Nr. 1492/69 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1969 ist über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents von 1,87 Mio RE zugunsten der Schweiz im Veredlungsjahr 1969/70 erstmals folgendes festgelegt worden: Vom Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche im Wert von 1,7 Mio RE in der Weise aufgeteilt, dass sich für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Quoten ergeben:

a) Deutschland:

1 070 000 RE, die sich wie folgt verteilen:

- 900 000 RE für Veredlungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 120 000 RE für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredlungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- 50 000 RE für Veredlungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs: 5804, 5805, 5807, 5808, 5809 und 6001.

b) Frankreich:

580 000 RE für Veredlungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs.

c) Italien:

20 000 RE, davon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredlungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Hälfte für Veredlungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 5804, 5805, 5807, 5808, 5809 und 6001 des Gemeinsamen Zolltarifs.

d) Niederlande:

15 000 RE für Veredlungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 5804, 5805, 5807, 5808, 5809 und 6001 des Gemeinsamen Zolltarifs.

e) BLWU:

15 000 RE für Veredlungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 5804, 5805, 5807, 5808, 5809 und 6001 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Die zweite Tranche des Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 170 000 RE bildet die Gemeinschaftsreserve.

Die gleiche Regelung wurde auch für das Veredlungsjahr 1970/71 verfügt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

B. Schweizerische Verpflichtungen

Gemäss Anhang II des Abkommens wird die Gegenleistung der Schweiz für ihren passiven Veredlungsverkehr wie folgt

auf die in Betracht kommenden Veredlungsarbeiten und die in dem jeweiligen Verkehr zugelassenen Waren aufgeteilt:

1. Bedrucken (auch in Verbindung mit andern Veredlungsarbeiten) von Geweben der in den nachgenannten Nummern des schweizerischen Gebrauchszolltarifs 1959 erfassten Art:

a) Nr. 5009, 5010, ex 5104 aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: unbeschränkte zollfreie Zulassung;

b) Nrn. ex 5104 aus endlosen synthetischen Spinnstoffen 5202, 5311, 5312, 5313, 5405, 5507, 5508, 5509, 5607, 5709, 5710, 5711, 5712: im Rahmen des bisherigen Leistungssystems, nach dem im Einzelfall *mindestens 50 % des Gesamtumsatzes* der in der Schweiz zum Bedrucken bestimmten Gewebe zollfrei zugelassen werden;

2. Färben oder Bleichen (auch in Verbindung mit anderen Veredlungsarbeiten) von Geweben der folgenden Nummern des Gebrauchszolltarifs 1959: Nrn. 5009, 5010, 5104, 5607: zollfreie Zulassung im Rahmen eines Jahreskontingents von 440 000 RE Wertzuwachs;

3. Bedrucken, Färben, Bleichen oder jede andere Veredlungsarbeit an gewirkten oder gestrickten Stoffen der Nr. 6001 des Gebrauchszolltarifs 1959: zollfreie Zulassung im Rahmen eines Jahreskontingents von 100 000 RE Wertzuwachs;

4. Zwirnen von Grège-Seide der Nrn. 5002 bis 5004 des Gebrauchszolltarifs 159: zollfreie Zulassung im Rahmen eines Jahreskontingents von 250 000 RE Wertzuwachs;

5. für vorstehend nicht genannte Veredlungsarbeiten an Garnen aus Spinnstoffen aller Art und an Geweben im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 59 des Gebrauchszolltarifs 1959: zollfreie Zulassung, soweit ein technisches Bedürfnis besteht.

Mit Bezug auf die Verwaltung der für die Verkehre gemäss Ziff. 1b, 2, 3 und 4 festgelegten Kontingente stellt sich die Situation wie folgt:

Das Leistungssystem im passiven Gewebedruckveredlungsverkehr wird in bisheriger Weise gehandhabt. Je nach Domizil der kontingentsberechtigten Firma ist das Kaufmännische Directorium St. Gallen oder die Zürcher Handelskammer zuständig. Für das Jahreskontingent von 440 000 RE Wertzuwachs beim Färben oder Bleichen von Geweben sowie für das Jahreskontingent von 100 000 RE Wertzuwachs beim Bedrucken, Färben, Bleichen etc. von gewirkten oder gestrickten Stoffen ist das Kaufmännische Directorium St. Gallen Kontingentsverwaltungsstelle. Das Jahreskontingent von 250 000 RE Wertzuwachs für das Zwirnen von Grège-Seiden wird von der Zürcher Handelskammer verwaltet.

Grundsätzliche Beurteilung der Textilveredlungsvereinbarung

Verhandlungsverlauf und Verhandlungsergebnis liessen erkennen, dass die EWG-Behörden von Anfang an durchaus gewillt waren, auf Reziprozitätsbasis einen *völlig zollfreien* EWG-passiven Veredlungsverkehr mit der Schweiz im herkömmlichen Umfang zuzulassen, ein bedeutsamer, schweizerischerseits nicht zu unterschätzender Punkt. An sich

besteht nämlich in den EWG-Ländern die zollgesetzliche Vorschrift, wonach im passiven Veredlungsverkehr normalerweise die Zollvergünstigung sich auf die Differenz zwischen dem Eingangszoll für die im Ausland veredelte Ware beschränkt: sog. Differenzverzollung (vgl. z. B. § 52 des deutschen Zollgesetzes 1961 sowie Art. 7 des Entwurfs für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den passiven Veredlungsverkehr vom 19. Februar 1968).

Nach Auffassung der EWG-Instanzen sollte sich das Gemeinschaftsabkommen in bezug auf die Waren, die in den Genuss der zollfreien Wiedereinfuhr in die EWG gelangen können, grundsätzlich auf den traditionellen Veredlungsverkehr beschränken. Damit war von der EWG aus gesehen die Voraussetzung für eine angemessene Gegenseitigkeit gegeben. Die Wahrung des *courant normal* bzw. des *status quo* führte jedoch keineswegs zu einer bloss formalen Zusammenlegung der bisherigen bilateralen Abmachungen in ein Gemeinschaftsabkommen. Das wäre schon deshalb gar nicht möglich gewesen, da die Waren und Veredlungsoperationen, die den früheren Vereinbarungen mit der BRD, Frankreich und Italien unterstellt waren, nicht miteinander übereinstimmten. Für die unterschiedliche Definition musste zuerst ein gemeinsamer Nenner gefunden werden. Dabei bot sich Gelegenheit, sowohl im schweizerisch-aktiven als auch im schweizerisch-passiven Verkehr nicht unwesentliche Änderungen, Erweiterungen und Einschränkungen vorzusehen, die sich aus der heutigen wirtschaftlichen Situation ergaben oder wodurch speziellen Wünschen des Verhandlungspartners Rechnung getragen werden konnte. Darüber hinaus ist die im Abkommen vorgesehene Gemischte Kommission befugt, gegebenenfalls Anpassungen an die neueste technische und wirtschaftliche Entwicklung auszuarbeiten und vorzuschlagen. Der Versuch, auf Anhieb den Textilveredlungsverkehr mit der EWG auf einer völlig neuen, modernen Basis vertraglich auszugestalten, wäre zum Scheitern verurteilt gewesen.

Ein wichtiger Verhandlungspunkt bildete die *sogenannte EWG-interne Nichtdiskriminierung*. Für Brüssel war es eine *conditio sine qua non*, durch das abzuschliessende Abkommen eine zumindest formelle Gleichstellung der einzelnen EWG-Länder mit Bezug auf die Möglichkeiten der kommerziellen Partizipation an den schweizerischen Zugeständnissen für den EWG-aktiven, aber auch im EWG-passiven Verkehr vorzusehen. Es wurde schweizerischerseits dafür Sorge getragen, dass dadurch der *status quo* nicht gefährdet werden darf. Mit Bezug auf den schweizerisch-aktiven Verkehr geschah dies durch eine genügend hohe Ansetzung des Globalkontingents. In der gleichen Richtung wirkt sich auch der mit der Schweiz abgeschlossene Aufteilungsmodus für das Globalkontingent aus.

Tätigkeit der gemischten Kommission

Durch Vereinbarung mit der EWG ist eine Gemischte Kommission eingesetzt worden. Diese tritt jährlich einmal zusammen sowie in Ausnahmefällen auf Verlangen einer Partei, um

- die Entwicklung des gegenseitigen Textil-Veredlungsverkehrs zu beobachten;

- gegebenenfalls erforderliche Vorschläge für die Anpassung dieses Verkehrs an die neueste technische und wirtschaftliche Entwicklung auszuarbeiten;
- zollfremde Hemmnisse und Schwierigkeiten zu verhüten, die sich beim Zollverfahren im Rahmen des Veredlungsverkehrs ergeben;
- für eine ausgewogene Entwicklung des Veredlungsverkehrs Sorge zu tragen, insbesondere unter Berücksichtigung der traditionellen Beziehungen und der Leistungskapazität der Textil-Ausrüstungsindustrie beider Parteien und der Zweckmässigkeit eines zunehmend besseren Ausgleichs zwischen den Anhängen I und II im Hinblick auf die Veredlungsarbeiten und die Waren sowie die Wertbeträge und die anderen für sie geltenden Bedingungen.

Die Gemischte Kommission arbeitet gegebenenfalls Vorschläge aus, um die genannten Ziele zu erreichen.

Die Gemischte Kommission ist am 21. Oktober 1970 in Brüssel erstmals zusammengetreten, um die im ersten Vertragsjahr gemachten Erfahrungen auszutauschen. Es konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass sich der Textilveredlungsverkehr gegenseitig ohne Reibung und erwartungsgemäss abgewickelt hat. Nach den Statistiken, welche von den Vertretern der Europäischen Gemeinschaften und von der OZD vorgelegt worden sind, kann angenommen werden, dass die beiderseitigen Jahreskontingente von je 1,87 Mio RE Wertzuwachs für den passiven Veredlungsverkehr der EWG und der Schweiz zu 71 bzw. 77 % ausgenützt worden sind. Die Vertreter der Europäischen Gemeinschaften erklärten sich bereit, auf schweizerischen Wunsch im Wege der Umverteilung des in Anhang I vorgesehenen Gewebeveredlungskontingents auf autonomer Basis eine bessere Ausnützung des Globalkontingents anzustreben. Der endgültige Entscheid des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften über die anhängig gemachten schweizerischen Begehren, die auf eine Besserstellung des schweizerisch-aktiven Gewirkveredlungsverkehrs insbesondere im Verkehr mit Frankreich und des schweizerisch-aktiven Zwirnveredlungsverkehrs hinzielen, liegt noch nicht vor. Es darf jedoch angenommen werden, dass ein Entscheid in absehbarer Zeit getroffen wird, so dass die angestrebte Besserstellung sich noch im Veredlungsjahr 1970/71 auswirken kann.

Schlussbetrachtung

Der Vertragsabschluss entsprach schweizerischerseits auch nach Auffassung der beteiligten Wirtschaftskreise einer vernünftigen Interessenabwägung. Wenn die Entwicklung im ersten Vertragsjahr, vor allem was die unterschiedliche Ausnützung der beiderseitigen Veredlungskontingente und innerhalb der beiderseitigen passiven Verkehre anbelangt, vorläufig nicht völlig zu befriedigen vermochte, so wirkt sich zweifellos die Institution der Gemischten Kommission günstig und förderlich aus. Schon jetzt ist eine Intensivierung des Textilveredlungsverkehrs mit den einzelnen traditionellen EWG-Partnerländern unverkennbar.

Fürsprecher Hans Marti
Vizedirektor der Handelsabteilung des Eidg.
Volkswirtschaftsdepartements in Bern